

## **Bistums-KODA Speyer**

### **Anlage 5 zum TVöD - Beihilfen**

vom 18.10.2001

*(OVB 2001, S. 536, 2007, S. 429)*

1. Für die Säuglings- und Kleinkinderausstattung jedes lebend geborenen Kindes wird eine Beihilfe von 450,00 EUR gewährt. Dies gilt auch, wenn der oder die Beihilfeberechtigte ein Kind vor Vollendung des zweiten Lebensjahres annimmt oder es mit dem Ziel der Annahme an Kindes statt in Pflege nimmt und für dieses Kind bisher keine Beihilfe zu den Kosten einer Säuglings- und Kleinkinderausstattung gewährt worden ist: Sind beide Elternteile beihilfeberechtigt, wird die Pauschalbeihilfe nur einmal gewährt. Hat ein Elternteil als Bediensteter des öffentlichen Dienstes einen Beihilfeanspruch nach jeweiligem Landesrecht, so wird nur der Differenzbetrag zwischen der Beihilfe nach der Landesregelung und der KODA-Beihilfe von 450,00 EUR gewährt. Teilzeitbeschäftigte erhalten die Beihilfe ihrem jeweiligen Beschäftigungsumfang entsprechend, mindestens jedoch 50 %.
2. Für in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversicherten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind bei der Beschaffung von Hörhilfen die angemessenen eigenen Aufwendungen beihilfefähig. Die beihilfefähigen Aufwendungen werden um den Zuschuss gekürzt.
3. Für orthopädische Schuhe wird eine jährliche Beihilfe von bis zu 130,00 EUR gewährt.